**7. JUNI 2023 - Königlicher Erlass zur Abänderung der Artikel 27, 46 und 184 des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit und zur Abänderung von Artikel 38 des Königlichen Erlasses vom 30. Juli 2022 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit und zur Einfügung eines Kapitels XII zur Festlegung der auf Kunstschaffende anwendbaren besonderen Bestimmungen in Titel II desselben Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 und zur Abänderung verschiedener Bestimmungen des Ministeriellen Erlasses vom 26. November 1991 über die Modalitäten der Anwendung der Vorschriften über Arbeitslosigkeit**

(*Belgisches Staatsblatt* vom 1. August 2024)

Diese deutsche Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

**FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST BESCHÄFTIGUNG, ARBEIT UND SOZIALE KONZERTIERUNG**

**7. JUNI 2023 - Königlicher Erlass zur Abänderung der Artikel 27, 46 und 184 des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit und zur Abänderung von Artikel 38 des Königlichen Erlasses vom 30. Juli 2022 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit und zur Einfügung eines Kapitels XII zur Festlegung der auf Kunstschaffende anwendbaren besonderen Bestimmungen in Titel II desselben Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 und zur Abänderung verschiedener Bestimmungen des Ministeriellen Erlasses vom 26. November 1991 über die Modalitäten der Anwendung der Vorschriften über Arbeitslosigkeit**

 PHILIPPE, König der Belgier,

 Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

 Aufgrund des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer, des Artikels 7 § 1 Absatz 3 Buchstabe *i)*, ersetzt durch das Gesetz vom 14. Februar 1961, § 1*septies* Absatz 2 und 3 und § 1*octies* Absatz 2, 3 und 4, eingefügt durch das Gesetz vom 25. April 2014;

 Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit;

 Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 30. Juli 2022 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit und zur Einfügung eines Kapitels XII zur Festlegung der auf Kunstschaffende anwendbaren besonderen Bestimmungen in Titel II desselben Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 und zur Abänderung verschiedener Bestimmungen des Ministeriellen Erlasses vom 26. November 1991 über die Modalitäten der Anwendung der Vorschriften über Arbeitslosigkeit;

 Aufgrund der Stellungnahme des Geschäftsführenden Ausschusses des Landesamtes für Arbeitsbeschaffung vom 30. März 2023;

 Aufgrund des Antrags auf Begutachtung binnen einer Frist von dreißig Tagen, der am 18. April 2023 beim Staatsrat eingereicht worden ist, in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

 In der Erwägung, dass kein Gutachten binnen dieser Frist übermittelt worden ist;

 Aufgrund von Artikel 84 § 4 Absatz 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

 Auf Vorschlag des Ministers der Arbeit

 Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

 **Artikel 1 -** In Artikel 27 Nr. 22 des Königlichen Erlasses vom 25. November 1991 zur Regelung der Arbeitslosigkeit, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 30. Juli 2022, werden zwischen dem Wort "Gesetz" und dem Wort "zur" die Wörter "vom 16. Dezember 2022" eingefügt.

 **Art. 2 -** In Artikel 46 § 3 Nr. 7 desselben Königlichen Erlasses vom 25. November 1991, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 2. Dezember 2021, werden zwischen dem Wort "Künstlerkommission" und den Wörtern "bis zu" die Wörter "oder einem Mandat als Mitglied der durch das Gesetz vom 16. Dezember 2022 zur Schaffung der Kommission für Kunstarbeit und zur Verbesserung des Sozialschutzes der Kunstschaffenden eingesetzten Kommission für Kunstarbeit" eingefügt.

 **Art. 3 -** In Artikel 184 § 1 Absatz 1 Nr. 4 desselben Königlichen Erlasses vom 25. November 1991, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 30. Juli 2022, werden zwischen dem Wort "Gesetz" und dem Wort "zur" die Wörter "vom 16. Dezember 2022" eingefügt.

 **Art. 4 -** In Artikel 38 Absatz 3 des Königlichen Erlasses vom 30. Juli 2022 werden die Wörter "an einem vom König zu bestimmenden Datum" durch die Wörter "am Datum des Inkrafttretens des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 zur Schaffung der Kommission für Kunstarbeit und zur Verbesserung des Sozialschutzes der Kunstschaffenden" ersetzt.

 **Art. 5 -** Vorliegender Erlass tritt am Datum des Inkrafttretens des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 zur Schaffung der Kommission für Kunstarbeit und zur Verbesserung des Sozialschutzes der Kunstschaffenden in Kraft.

 **Art. 6 -** Der für Arbeit zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

 Gegeben zu Brüssel, den 7. Juni 2023

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Arbeit

P.-Y. DERMAGNE